

Allgemeine Bedingungen für Durchführung von Montagen im Inland

Fa. mms Pumpenservice GmbH

1 Geltungsbereich

Für alle von uns auftragsgemäß durchgeführten Montagen gelten diese Bedingungen sowie etwaige gesondert mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarungen, soweit Letztere in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden durch Auftragsannahme durch uns nicht Vertragsinhalt.

Maßgeblich für den Vertrag ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigungen. Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Montagepreis

2.1 Die Montage wird nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich Pauschalpreis vereinbart worden ist.

2.2 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die gesondert in der gesetzlichen Höhe zu vergüten sind.

2.3 Eine etwaige Berichtigung durch uns und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens 4 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

2.4 Die Zahlung ist nach Abnahme gemäß Ziffer 6) dieser Bedingungen und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

2.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

3.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er hat uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4 Technische Hilfestellung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zur:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt 7 oder Abschnitt 8 dieser Bedingungen.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe,

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (zum Beispiel Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (zum Beispiel Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen),

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals,

f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien von schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle,

g) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und erster Hilfe für das Montagepersonal,

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4.2 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muß gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, sind uns diese vom Auftraggeber rechtzeitig und für uns kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderweitige Regelung getroffen und von uns schriftlich bestätigt sein sollte.

4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

4.4 Für die vom Auftraggeber gemäß Ziffer 4) dieser Bedingungen erbrachten Leistungen übernehmen wir keinerlei Haftung, auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit der uns vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Pläne oder Anleitungen.

5 Montagefrist, Montageverzögerung

5.1 Eine etwa verbindlich vereinbarte Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

5.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche

Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dieses gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sein sollten.

5.3 Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges unsererseits ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil, der von uns zu montierenden Anlagen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Auftraggeber uns, - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle -, nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3 dieser Bedingungen.

6 Abnahme

6.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat.

Erweist sich die Montage nicht als vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.

Dieses gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

6.2 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

6.3 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7 Mängelansprüche

7.1 Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet zu Ziffer 7 und 5 und Ziffer 8 in der Weise, daß wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

7.3 Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir in diesen Fällen sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.

7.5 Sollten wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

8 Haftung, Haftungsausschluss

8.1 Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montage teil durch Verschulden unsererseits beschädigt, so haben wir dieses nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instanzzusetzen oder neu zu liefern.

8.2 Wenn durch unser Verschulden der montierte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen gemäß Ziffer 7 und 8.1 und 3 dieser Bedingungen entsprechend.

8.3 Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach 12 Monaten ab erfolgter Abnahme gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.3 a) - e) dieser Bedingungen gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Montageleistung an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10 Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.